

# **Jugendordnung für die Sportkreisjugend Bruchsal**

## **§ 1 Wesen und Name**

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Bruchsal e.V. im Badischen Sportbund und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ-Nord).
2. Sie führt den Namen Sportkreisjugend Bruchsal in der Badischen Sportjugend Nord.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen gemäß § 36 Abs. 3 der Satzung des Badischen Sportbundes Nord (BSB-Nord), die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
2. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig.
3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Sportkreisjugend sind:
  - a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre,
  - b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
  - c) Untergliederungen von Sportfachverbänden des BSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörigen Mitgliedsverband betrieben wird und die Mitglied des Sportkreises sind mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
2. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen die Mitglied des Sportkreises sind können auf Antrag Mitglied werden.  
Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- der Sportkreisjugendtag
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand

## **§ 5 Der Sportkreisjugendtag**

1. Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen.  
Ihm gehören an:
  - a) die Delegierten der Vereine
  - b) die Delegierten der Fachverbände
  - c) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 3 Abs. 1c und Abs. 2
  
2. Für das Stimmrecht beim Sportkreisjugendtag ist § 13 der Jugendordnung der BSJ-**Nord** bindend.  
( § 13 2. Die Stimmzahl pro Verein wird festgelegt nach der Bestandserhebung des Badischen Sportbundes für Mitglieder bis 27 Jahre.
  - a) jeder Verein bis zu 50 Mitglieder hat 1 Stimme, 51 bis 100 2 Stimmen, je angefangenen 100 Weitere Mitglieder kommt eine weitere Stimme hinzu.  
Es können dabei mehrere Stimmen auf einen Delegierte/n ihres/seines Verein vereinigt werden
  - b) Die Kreisjugendleiter/innen der verbände oder deren Vertreter/innen erhalten eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Vorstandes. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.
  
3. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend in seine Zuständigkeit fallen insbesondere
  - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend
  
  - b) Beratung des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  
  - c) Entlastung des Vorstandes
  
  - d) Wahl des Vorstandes
  
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  
  - f) Wahl von Außenvertreterinnen / Außenvertretern, soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden.
  
  - g) Beratung und Entscheidung über Anträge
  
  - h) Änderung der Jugendordnung

## **§ 6 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - den Vertreterinnen/Vertretern der Sportfachverbände nach § 3, Punkt b
  - den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes
  
2. Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
  
3. Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt mindestens in den Jahren in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet einmal im Jahr zusammen.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Beauftragten für Finanzen
  - d) bis zu 10 jugendliche Beisitzer
  - e) bis zu vier Beisitzer/innen
  - f) bis zu drei Vertreter/innen der Fachverbände
  
2. Die Mitglieder a) - e) des Sportkreisjugendvorstandes werden beim Sportkreisjugendtag gewählt.  
Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt.  
Mindestens die Hälfte der Beisitzer/innen soll zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, einen andere Person mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben zu betrauen.
  
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen.  
Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  
5. Die/der Vorsitzende bei Verhinderung **eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten** die Sportkreisjugend.

## § 8 Finanzen

1. Die Kasse der Sportkreisjugend wird von der/dem Beauftragten für Finanzen geführt.
  
2. Die Sportkreisjugend entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.  
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.  
Zweckgebundene Mittel für Maßnahmen der Sportkreisjugend die an den Sportkreis gehen sind unverzüglich an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.
  
3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Die Sportkreisjugend ist dem Sportkreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.  
Zum Ende des Geschäftsjahrs ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen.  
(Der/dem Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragten Person ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu geben.)??????

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen.

## **§ 10 Verfahrensordnung**

1. Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch die/den Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Beauftragte für Finanzen und eventuell weiter Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.

Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.

Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

## **§ 11 sonstige Bestimmungen**

Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord.

Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich im Rahmen der Sportkreisjugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.

## **§ 12 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen in der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.